

Antrag

der Abgeordneten Jan Korte, Friedrich Straetmanns, Susanne Ferschl, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Ulla Jelpke, Niema Movassat, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE.

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: bessere Lesbarkeit von Gesetzentwürfen

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 76 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt laut Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 76
Form der Vorlagen“.

2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Einem Gesetzentwurf, der die Änderung eines geltenden Gesetzes vorsieht, ist eine Lesefassung mit der Gegenüberstellung des geltenden und des beabsichtigten künftigen Wortlauts der Normen beizufügen.“

Berlin, den 26. Januar 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit bislang überwiegend praktizierte Gesetzgebungstechnik mit Änderungsbefehlen ist weder für die Mitglieder des Bundestages noch für die breite Öffentlichkeit gut lesbar.

Für die allgemeine Öffentlichkeit führt die derzeitige Gesetzgebungstechnik zu einer fast kafkaesken Unübersichtlichkeit. Das Problem verschärft sich dann noch mit den weiteren Änderungen im Gesetzgebungsprozess.

Wenn ein Ziel der Gesetzgebungstätigkeit ist, die Bürgerinnen und Bürger von Anfang an mitzunehmen und einzubeziehen, verfehlt allein schon die Gestaltung der Gesetzentwürfe dieses Ergebnis deutlich.

Der Gesetzgebungsprozess soll nicht nur transparent sein. Sondern er muss auch aus sich heraus verständlich sein. Minimalanforderung dafür ist zu wissen, wie der geltende und der zukünftige Wortlaut des Gesetzes lautet.

Um künftig eine gut lesbare Form der beabsichtigten Gesetzesänderungen zu erreichen, wird die Geschäftsordnung des Bundestages entsprechend geändert. Der hierdurch ermöglichte direkte Vergleich zwischen dem geltendem und künftigen Wortlaut der Normen verbessert die Lesbarkeit von Gesetzentwürfen wesentlich. Dies gilt unabhängig von den vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz im Zuge einer geplanten Neuaufgabe des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit möglicherweise angestrebten Veränderungen.

Für die hiesige Änderung wird hier anschließend eine Lesefassung beispielhaft als Anlage angefügt.

Anlage

<i>Geltender Wortlaut</i>	<i>Beabsichtigter künftiger Wortlaut</i>
Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages	
§ 76 Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages	§ 76 Form der Vorlagen
(1) Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages (§ 75) müssen von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet sein, es sei denn, daß die Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt oder zulässt.	<i>unverändert</i>
(2) Gesetzentwürfe müssen, Anträge können mit einer kurzen Begründung versehen werden.	<i>unverändert</i>
	(3) Einem Gesetzentwurf, der die Änderung eines geltenden Gesetzes vorsieht, ist eine Lesefassung mit der Gegenüberstellung des geltenden und des beabsichtigten künftigen Wortlauts der Normen beizufügen.